

# ZH\_OBERGERICHT SB200215 vom 16. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200215)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200215 du 16 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200215 del 16 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Anklagevorwürfe korrekt wiedergegeben, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 43 S. 5 ff.). Ebenfalls korrekt zusammengefasst wurde der Standpunkt des Beschuldigten zu

- 9 - den einzelnen Anklagesachverhalten (Urk. 43 S. 5). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht bestreitet, sich am 23. Mai 2019 mit der Geschädigten in Tablat getroffen zu haben und in der Folge mit ihr in ein nahe gelegenes Waldgebiet gefahren zu sein, wobei er ihr Fahrzeug gelenkt habe. Er stellt weiter nicht in Abrede, der Geschädigten im Verlauf des Treffens einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben. Vor Vorinstanz anerkannte er zudem, den Kopf der Geschädigten gegen das Fahrzeug geschlagen zu haben. Der Beschuldigte stellt sich indes zusammengefasst auf den Standpunkt, dass die Geschädigte freiwillig mit ihm in den Wald gefahren sei. Sie habe zudem stets die Möglichkeit gehabt, das Treffen abubrechen und wieder nach Hause zu fahren (Urk. 3/1 S. 4 ff.; Urk. 3/6 S. 1 f.; Prot. I S. 28 ff.; Urk. 31 S. 1 ff.; Urk. 108 S. 4 ff.).

#### E. 1.2

Die relevanten Beweismittel wurden von der Vorinstanz korrekt aufgezählt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 43 S. 8). Vor Vorinstanz machte die Verteidigung geltend, dass die Aussagen der Geschädigten bei der Polizei mangels Wahrung der Teilnahmerechte des Beschuldigten nicht verwertbar seien (Urk. 31 S. 3). Erhebt die Polizei Beweise im Ermittlungsverfahren, haben die Parteien keine Teilnahmerechte, was auch für die Einvernahme von Auskunftspersonen gilt. Sollen die Angaben der Auskunftsperson im Verfahren zum Nachteil der beschuldigten Person verwertet werden, muss jedoch das Konfrontationsrecht gewährt werden, was an der Einvernahme selbst oder nachträglich geschehen kann. Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO schreibt nicht vor und auch aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK lässt sich nicht ableiten, in welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Mitwirkungs- und Teilnahmerechte zu gewähren sind und dass sie mehrmals zu gewähren wären. Wann die Konfrontation erfolgt, bestimmt die Verfahrensleitung (WOHLERS, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 2, N 6 und N 12 zu Art. 147 StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; BGE 139 IV 30 E. 5.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_128/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.2.2; RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N 4 zu Art. 147; BSK StPO-SCHLEIMINGER, a.a.O., N 4 zu Art. 147). Die Einvernahme der Geschädigten vom 24. Mai 2019 fand im Ermittlungsverfahren statt, weshalb kein Teilnahmerecht der Parteien bestand. Am 4. Juli 2019 wurde die Geschädigte von der Staatsanwaltschaft in

Anwesenheit des Beschuldigten und

- 10 - seines Verteidigers befragt. Der Beschuldigte erhielt dabei Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 4/2 S. 7 f.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wurde die Geschädigte erneut ausführlich befragt, wobei der Beschuldigte wiederum Ergänzungsfragen stellen konnte, wovon er ausgiebig Gebrauch machte (Prot. I S. 17 ff.). Der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten wurde damit gewahrt. Demnach sind auch die anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Mai 2019 gemachten Aussagen der Geschädigten verwertbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_269/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 2.3). 2. Glaubwürdigkeit der Aussagenden

### **E. 1.3**

Am 16. März 2021 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen Verteidiger sowie des Vertreters der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 10). Vorfragen wurden keine aufgebracht und Beweise – mit Ausnahme der Einvernahme des Beschuldigten (Prot. II S. 12-29) – waren keine abzunehmen. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung.

### **E. 2**

Umfang der Berufung Mit seiner Berufung ficht der Beschuldigte den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Freiheitsberaubung und Entführung (Dispositivziffer 1, Alinea 1), die Sanktion (Dispositivziffern 2-4) sowie die Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) an (Urk. 46 S. 2). Die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 500.– wird vom Beschuldigten akzeptiert und nicht angefochten (vgl. dazu Urk. 43 S. 2), hat aber als Teil der Sanktion als mitangefochten zu gelten. Da die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens definitiv abschrieb, ist der Beschuldigte durch die Kostenaufgabe nicht beschwert, was auch die amtliche Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte (Urk. 108 S. 2 und S. 18; Prot. II S. 29). Damit ist das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, 1. Abteilung, vom 14. April 2020 bezüglich Dispositivziffer 1, Alinea 2 und 3 (Schuldsprüche wegen Fahrens ohne Berechtigung sowie Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen) sowie Dispositivziffer 7 und 8 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist.

### **E. 2.1**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es

- 32 - an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der Revision des Sanktionenrechts festgehalten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_998/2019 vom 20. November 2020 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (lit. a.) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder (lit. b.) eine Geldstrafe voraussichtlich

nicht vollzogen werden kann. Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB).

## E. 2.2

Die Vorinstanz hat für alle zu beurteilenden Delikte – mit Ausnahme der Übertretung – Freiheitsstrafen ausgefällt (vgl. dazu Urk. 43 S. 29). Für die Freiheitsberaubung und Entführung kommt bereits angesichts der Höhe der ausgesprochenen Strafe keine Geldstrafe mehr in Frage. Dass die Vorinstanz auch für das Fahren ohne Berechtigung eine Freiheitsstrafe ausgefällt hat, ist angesichts der strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten nicht zu beanstanden und wurde auch von der Verteidigung nicht in Frage gestellt (Urk. 31 S. 1 und 12; Urk. 46 S. 2). Der Beschuldigte weist bereits sieben Vorstrafen auf (Urk. 44). Er ist nicht nur wegen Gewaltstraftaten, sondern auch wegen Strassenverkehrsdelikten mehrfach einschlägig vorbestraft. In den letzten zehn Jahren wurde er insgesamt sechsmal mit unbedingten Geldstrafen sanktioniert, ohne dass ihn dies in irgendeiner Weise beeindruckt hätte. Die im Jahr 2015 ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von immerhin 10 Monaten vermochte ihn ebenfalls nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es besteht daher keine Veranlassung, für das Fahren ohne Berechtigung nochmals eine Geldstrafe auszusprechen. Angesichts der Hartnäckigkeit der Delinquenz des Beschuldigten und der Tatsache, dass die bisher gegen ihn verhängten Sanktionen die diesen zugedachte präventive Wirkung verfehlten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe, selbst wenn sie unbedingt ausgesprochen würde, die angestrebte Wirkung zu er-

- 33 - reichen vermag. Für den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB ist eine separate Busse auszufällen. 3. Strafrahmen und Strafzumessungsregeln Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung umfassend und zutreffend dargelegt. Auf die diesbezüglichen Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 43 S. 26 ff.). Als schwerstes Delikt ist Freiheitsberaubung und Entführung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 183 Ziff. 1 StGB). Mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 27) sind keine ausserordentlichen Umstände gegeben, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen. Die dem Beschuldigten attestierte leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit (Urk. 6/5 S. 64) ist im Rahmen des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. 4. Tatkomponente 4.1. In Bezug auf die objektive Tatschwere der Freiheitsberaubung und Entführung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Geschädigte über einen längeren Zeitraum von rund sechs Stunden unrechtmässig in einem Waldstück festgehalten hat. Durch das erzwungene Ausschalten des Mobiltelefons wurde die Geschädigte vor Ort zusätzlich insoliert. Der Beschuldigte trat im Tatverlauf äusserst aggressiv und dominant auf. In seiner Tatbegehung kommt eine sehr geringe Frustrationstoleranz und ein hohes Gewaltpotential zum Ausdruck. Seine körperlichen Übergriffe zeugen zudem von einer bedenklichen Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Wohlergehen der Geschädigten. Mit seinem drohenden und gewalttätigen Auftreten löste er bei der Geschädigten grosse Angst und Verunsicherung aus. Dies auch aufgrund seines unberechenbaren Verhaltens, das schlagartig von Fürsorge zu tätlicher Aggression wechseln konnte (Urk. 4/1 S. 9; Prot. I S. 10 f. und 13). Die Geschädigte gab mehrfach an, dass sie damals Todesangst gehabt habe (u.a. Urk. 4/1 S. 4 und 6; Prot. I S. 13 und 15). Gemäss ihren Aussagen vor Vorinstanz leidet sie immer noch stark unter dem Vorgefallenen. Sie habe danach während mehrerer Monate nicht mehr richtig schlafen können (Prot. I S. 10 und 15). Das objektive Tatverschulden erweist

- 34 - sich insgesamt als keinesfalls leicht. Dies führt zu einer hypothetischen Einsatz- strafe von 27 Monaten. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Gründen. Die Bedürfnisse und Wünsche der Geschädigten waren ihm gleichgültig. Es ging ihm nur um die Durchsetzung seiner Interessen. Mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 28) kann angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte das Treffen initiierte und hierfür auch entsprechend auf die Geschädigte einwirkte (vgl. Urk. 3/3), nicht von einer spontanen und ungeplanten Handlung gesprochen werden. Mit der Vorinstanz ist indes zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass nicht von allem Anfang an geplant war, derart massiv gegen die Geschädigte vorzugehen. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom

### **E. 3**

Beweisanträge

#### **E. 3.1**

Im Zusammenhang mit den heute zu beurteilenden Delikten wurde von der Staatsanwaltschaft bei C.\_\_\_\_\_, med. pract., ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 6/5). C.\_\_\_\_\_ hatte den Beschuldigten bereits im Jahr 2014 im Zusammenhang mit den Delikten, die Gegenstand des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 2. Februar 2015 bildeten, begutachtet (Urk. 9/5). Die Verteidigung stellt nicht in Frage, dass der erneute Beizug einer sachverständigen Person in einem späteren Verfahren derselben beschuldigten

- 40 - Person zulässig ist (vgl. dazu auch DONATSCH, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 13 zu Art. 183 mit Hinweisen). Die grundsätzliche fachliche Qualifikation des Gutachters wurde ebenfalls nicht in Zweifel gezogen (vgl. Urk. 46 S. 4). Dementsprechend wurden im Vorverfahren auch keine Einwände gegen die Bestellung von C.\_\_\_\_\_ als sachverständige Person erhoben. Die Verteidigung macht indes wie bereits vor Vorinstanz geltend, dass C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten vorverurteilt habe. Die Staatsanwaltschaft habe den Gutachtersauftrag schon mit der Beschreibung der Tatvorwürfe in Auftrag gegeben, bevor die Geschädigte staatsanwaltschaftlich einvernommen worden sei. Im Gutachten werde das Tatvorgehen des Beschuldigten so beschrieben, als ob schon feststehen würde, dass sich dieses so ereignet habe. Die Begutachtung sei nicht neutral, sondern einseitig gegen den Beschuldigten ausgefallen. Der Gutachter habe schon bei Erhalt des Auftrags gewusst, dass von ihm die Empfehlung einer stationären Massnahme erwartet werde (Urk. 31 S. 14 f.; Urk. 46 S. 4 f.; Urk. 102 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 108 S. 17).

#### **E. 3.2**

Der Ansicht der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist der Zeitpunkt der Begutachtung nicht zu beanstanden. Ist die beschuldigte Person inhaftiert, muss das Gutachten zufolge der mit dem Vollzug von Haft verbundenen Beeinträchtigungen möglichst rasch in Auftrag gegeben werden (DONATSCH, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 6 und 25 zu Art. 184). Im Übrigen ist es bei der Erstellung eines Gutachtens üblich, von einer Umschreibung der Tatvorwürfe als Arbeitshypothese auszugehen, andernfalls eine Begutachtung bei ungeständigen Beschuldigten immer erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Schuldpunkt erfolgen könnte. Nachdem die Geschädigte die bei der Polizei gemachten Aussagen im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sowie vor Vorinstanz bestätigt hat, ergeben sich auch

keine Anhaltspunkte dafür, dass das Gutachten auf Grundlage eines falschen Sachverhalts erstellt wurde. Weiter ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern der Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung (Urk. 6/1) dazu geeignet gewesen wäre, den Gutachter in seiner Beurteilung zu beeinflussen. Im Gutachtensauftrag wurden die standardisierten Fragen im Hinblick auf die psychiatrische Begutachtung und zu allfällig indizierten Massnahmen, so insbesondere auch ausdrücklich zu einer ambulanten Massnahme, formuliert (Urk. 6/1 S. 2 f.). Dass den Fragen eine Zusammenfassung des Tatvorwurfs vorangestellt wurde, ist nicht zu beanstanden. Darin liegt keine unzulässige Beeinflussung der sachverständigen Person (BSK StPO-HEER, a.a.O., N 17 zu Art. 184). Umstände, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa dadurch, dass C.\_\_\_\_\_ das Gutachten nicht neutral und sachlich abgefasst hätte, liegen keine vor. Abgesehen von pauschalen Rügen wird auch von der Verteidigung nicht dargelegt, weshalb auf die Befangenheit des Sachverständigen geschlossen werden müsste. Der Beschuldigte wies im Vorverfahren und vor Vorinstanz auf Sachen hin, die der Gutachter missverstanden habe (vgl. Urk. 3/6 S. 5; Prot. I S. 55). Auch im Rahmen der Berufungsverhandlung machte er auf Widersprüche aufmerksam und stellte sich auf den Standpunkt, der Gutachter habe Tatsachen verdreht. Als Beispiele führt er an, es werde im Gutachten so dargestellt, als ob er keinen Änderungswillen habe, was nicht stimme, da er in der Woche seiner Verhaftung auf freiwilliger Basis und ohne Aufforderung bei Dr. med. B.\_\_\_\_\_ in die Therapie gegangen sei. Zudem kritisierte er, dass im Gutachten mehrfach erwähnt sei, er habe die Trennung von der Geschädigten nicht akzeptieren können (Prot. II S. 20). Dabei handelt es sich jedoch nicht um Punkte, welche einen massgeblichen Einfluss auf die Schlussfolgerungen des Gutachters gehabt haben können. Dass der Beschuldigte selbst den Sachverständigen als vorbefasst empfand und deshalb die weitere Zusammenarbeit mit ihm verweigerte, ist nicht entscheidend. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_235/2020 vom 1. Februar 2021 E. 2.5.1).

### **E. 3.3**

Im Rahmen der aktuellen Gutachtenserstellung führte der Gutachter zwei Gespräche mit dem Beschuldigten durch. Die für den 8. August 2019 geplante Untersuchung wurde vom Beschuldigten verweigert (Urk. 6/5 S. 2, 18 und 33). Die beschuldigte Person ist bei der Erstellung von Gutachten nicht zur aktiven Zusammenarbeit mit dem Gutachter verpflichtet (Art. 185 Abs. 5 StPO). Die Wei-

- 42 - gerung zur Zusammenarbeit mit dem Gutachter darf daher nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden. Umgekehrt trägt die beschuldigte Person aber die Folgen ihrer Mitwirkungsverweigerung im Sinne einer insoweit unterbliebenen Sachverhaltsabklärung, denen sie auch nicht dadurch entgehen kann, dass sie auf der Bestellung eines ihr genehmen Sachverständigen besteht (DONATSCH, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 20 zu Art. 113 mit Hinweisen). Aus dem psychiatrischen Gutachten vom 8. September 2019 geht klar hervor, auf welche Akten sich der Gutachter stützt und welche Erhebungen durchgeführt wurden. Weiter wird jeweils erwähnt, zu welchem Punkten der Beschuldigte nicht befragt werden konnte. Zu berücksichtigen ist zudem, dass C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten bereits im Jahr 2014 begutachtet hat. Im Rahmen der Erstellung des

aktuellen Gutachtens fand wie erwähnt eine weitere Exploration in Form von zwei Gesprächen statt. Der Gutachter konnte sich daher einen aktuellen persönlichen Eindruck des Beschuldigten verschaffen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass das Gutachten vom 8. September 2019 auf einer unvollständigen Grundlage beruhen würde. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 46 S. 4 f.) wurden auch die Entwicklungen seit der letzten Begutachtung berücksichtigt (Urk. 6/5 S. 18 ff.). Soweit die Verteidigung geltend macht, das Gutachten vom 8. September 2019 sei nicht mehr aktuell, kann ihr deshalb nicht gefolgt werden, zumal dies ausschliesslich mit dem Zeitablauf begründet wird (Urk. 102 S. 3). Insbesondere wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, dass sich der Erstellung des Gutachtens massgebliche Änderungen ergeben hätten, welche Zweifel an dessen Aktualität erwecken würden.

### **E. 3.4**

Das von C.\_\_\_\_\_ erstellte psychiatrische Gutachten vom 8. September 2019 ist sorgfältig redigiert und beantwortet alle entscheiderelevanten Fragen. Die gutachterlichen Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar begründet. Tatsachen, welche die Überzeugungskraft des Gutachtens erschüttern könnten, sind keine ersichtlich. Vom Beschuldigten wird denn auch nicht substantiiert dargelegt, inwiefern das Gutachten mangelhaft sein soll. Beanstandet wird letztlich einzig die gutachterliche Schlussfolgerung, wonach eine stationäre Massnahme indiziert sei. Auf das Gutachten von C.\_\_\_\_\_ vom 8. September 2019 kann daher abgestellt

- 43 - werden. Mit der Vorinstanz besteht kein Anlass auf Ergänzung des Gutachtens oder Neubegutachtung des Beschuldigten.

4. Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme 4.1. Die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB setzt das Vorliegen einer schweren psychischen Störung voraus. Gemäss dem psychiatrischem Gutachten litt der Beschuldigte im Tatzeitpunkt an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen, impulsiven, dissozialen, narzisstischen und histrionischen Anteilen (ICD-10:F61.0). Der Gutachter äussert sich auch zur Schwere der festgestellten Störung. Demzufolge ist beim Beschuldigten eine schwerwiegende Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens nachweisbar, die sich in seinen Erlebnis-, Verarbeitungs- und Reaktionsbereitschaften zeigt, seine zwischenmenschlichen Beziehungen betrifft und über schon viele Jahre eine weitgehende Konstanz aufweist (Urk. 6/5 S. 45). Die Persönlichkeitsstörung sei in vielen Bereichen der Lebensvollzüge des Beschuldigten so schwerwiegend, dass sie dem diagnostischen Eingangskriterium des Art. 59 StGB zugeordnet werden könne (Urk. 6/5 S. 60 und 66). Diesbezüglich wendete die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung ein, dies sei ein Trugschluss, da es nicht Aufgabe des Gutachters sei, zu beurteilen, ob die von ihm diagnostizierte Persönlichkeitsstörung unter Art. 59 Abs. 1 StGB falle oder nicht. Der Gutachter habe medizinische fachliche Feststellungen zu machen und diese nachvollziehbar darzulegen. Er sage nicht, dass eine schwere Störung tatsächlich vorliege, sondern nur, dass diese dem diagnostischen Eingangskriterium zugeordnet werden könne, aber nicht müsse (Urk. 108 S. 16). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gutachter sich zwar an dieser Stelle etwas unglücklich artikuliert und es tatsächlich nicht in seinen Aufgabenbereich fällt, seine fachlichen Feststellungen rechtlich zu würdigen. Aus den gutachterlichen Ausführungen geht jedoch deutlich hervor, dass die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten als schwer eingestuft wird. Insgesamt erweist sich das Gutachten in dieser Hinsicht als klar. Soweit die Verteidigung in ihrem Plädoyer aus dem Gutachten folgenden Passus zitierte: "Die

tatzeitaktuell vorliegende (mittlerweile abgeklungene) Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten (ICD-10:

- 44 - F43.2), die im Zusammenhang mit der Trennung von ... stand, entspricht einer psychischen Beeinträchtigung in Folge umschriebener Konflikte. Sie alleine ist nicht als gravierende und die psychosoziale Leistungsfähigkeit erheblich einschränkende psychische Erkrankung zu sehen" und daraus ebenfalls schliessen will, der Gutachter selber habe keine schwere psychische Störung beim Beschuldigten festgestellt (Urk. 108 S. 1), verkennt sie, dass sich der Gutachter hierbei auf die neben der Persönlichkeitsstörung diagnostizierte Anpassungsstörung bezog, die jedoch nur einen Teil des Krankheitsbildes des Beschuldigten darstellt. Dass dem von Dr. med. B.\_\_\_\_\_ erstellten Verlaufsbericht vom 23. Dezember 2020 keine Angaben zur Schwere der beim Beschuldigten vorliegenden psychischen Störung entnommen werden können (vgl. Urk. 108 S. 16 f.), ist nicht massgebend. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ wurde lediglich aufgrund seiner Funktion als ehemals behandelnder Arzt des Beschuldigten – nicht als sachverständiger Gutachter – beauftragt, einen Bericht über die Ziele und den Inhalt sowie den Verlauf der Therapie zu erstellen, was er in der Folge auch tat (Urk. 60; Urk. 95). Zur Schwere einer allfälligen psychischen Störung hatte er sich nicht zu äussern. Damit ist das Vorliegen einer schweren psychischen Störung mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 37) zu bejahen. 4.2. Die für den Tatzeitpunkt festgestellte Persönlichkeitsstörung besteht weiterhin (Urk. 6/5 S. 60 und 65 f.). Sie steht in einem engen kausalen Zusammenhang mit den Tathandlungen des Beschuldigten (Urk. 6/5 S. 51, 60 und 65). In Anbetracht des Fortbestehens der psychischen Störung besteht die Gefahr, dass der Beschuldigte erneut Straftaten begehen wird (Urk. 6/5 S. 60 und 64 f.). Soweit die Verteidigung darauf hinweist, dass die Rückfallgefahr vom Gutachter als leicht- bis mittelgradig eingestuft worden sei (Urk. 31 S. 14), ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Einschätzung auf die Begehung von schwereren Gewalttaten bezieht. In Bezug auf gleichartige Delikte wird die Rückfallgefahr als hoch eingestuft. Im Gutachten wird diesbezüglich ausgeführt, es ergebe sich eine hohe Wahrscheinlichkeit vergleichbaren und auch gewalttätigen Verhaltens, falls es nicht gelingen sollte, die Bereitschaft des Beschuldigten, in Belastungssituationen überfordert zu reagieren und gewalttätig zu werden, durchgreifend zu verbessern. Die Belastung ergebe sich aus dem engen Zusammenhang zwischen psychischer

- 45 - Störung, sozialer Desintegration und deliktischem Verhalten bei gleichzeitiger Überforderung durch letztendlich alltägliche lebenspraktische und durch Alltagsprobleme gezeichnete Anforderungen (Urk. 6/5 S. 60 und 64 f.). Ohne geeignete Behandlung ist beim Beschuldigten somit erneut mit Aggressions- und auch Gewalttaten zu rechnen, wobei von einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit auszugehen ist. Zu rechnen ist insbesondere mit Straftaten im familiären bzw. partnerschaftlichen Bereich (Urk. 6/5 S. 42). 4.3. Für die festgestellte psychische Störung des Beschuldigten besteht eine geeignete Therapie. C.\_\_\_\_\_ empfiehlt eine medikamentöse sowie eine psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlung. Die Behandlung solle strukturiert, behavioral oder kognitiv-behavioral aufgerichtet sein und auf die Reduktion der Impulsivität und auch eine bessere Verhaltenskontrolle ausgerichtet sein. Auch eine Bearbeitung zur Verbesserung der sozialen Fähigkeiten, der interpersonellen Problemlösungen und zur Erarbeitung alternativer Lösungsmöglichkeiten sei sinnvoll, um auf eine realitätsorientierte Zukunftsplanung hinzuarbeiten. Der Gefahr neuerlicher Straftaten lasse sich auch durch eine begleitende medikamentöse Behandlung begegnen (Urk. 6/5 S. 60 ff. und 65). Aus

dem Gutachten ergibt sich, dass die Therapie einer kombinierten Persönlichkeitsstörung naturgemäss schwer ist. Es ergeben sich daraus aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine therapeutische Massnahme beim Beschuldigten nicht erfolgreich durchgeführt werden könnte. Dass die mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 2. Februar 2015 angeordnete ambulante Massnahme scheiterte, ändert nichts daran, zumal sich aus den Akten ergibt sich, dass das damalige Setting nicht ausreichend war. Die ambulante Massnahme erfolgte unter Aufschub des Vollzugs, was von der betroffenen Person ein Mindestmass an Kooperation voraussetzt. Im Entscheid des Amtes für Justizvollzug vom 1. November 2017 betreffend Aufhebung der ambulanten Behandlung wird ausgeführt, dass der Beschuldigte über die Dauer der Massnahme seine Motivation für eine Therapieteilnahme leicht habe erhöhen können. Sein Engagement für eine deliktorientierte Therapie halte sich jedoch in Grenzen (Urk. 9/8 S. 3 und 5). Im Gutachten wird diesbezüglich ausgeführt, der Beschuldigte habe therapeutischen Anforderungen, die ab 2015 an ihn gestellt worden seien, nicht Folge geleistet. Er habe verordnete Medikamente abgesetzt

- 46 - und sei aus einer therapeutischen Wohngemeinschaft ausgezogen. Aufgrund seines Verhaltens seien mehrere Therapeutenwechsel nötig geworden. Zuletzt sei die Therapie abgebrochen worden, da die Fortführung als sinnlos erachtet worden sei (Urk. 6/5 S. 52; vgl. auch Urk. 9/8). Gemäss Gutachten habe sich im Verlauf der letzten Jahre gezeigt, dass die ambulante Massnahme, unter den Bedingungen der Freiheit, einzig wegen des non-complianten Verhaltens des Beschuldigten nicht geeignet gewesen sei, dem Störungsbild adäquat zu begegnen. Die derzeit empfohlene Therapie gemäss Art. 63 StGB wäre wahrscheinlich legalprognostisch wirksam gewesen, wäre der Beschuldigte bereit gewesen, konstruktiv an dieser Therapie mitzuarbeiten (Urk. 6/5 S. 58 und 61). C.\_\_\_\_\_ spricht sich dementsprechend klar für eine therapeutische Massnahme aus. Trotz Zweifel am erfolgreichen Verlauf einer therapeutischen Behandlung sei es indiziert, eine solche zu versuchen. Die grundsätzliche Durchführbarkeit der skizzierten Behandlung sei möglich und insbesondere wegen der erheblich belasteten Legalprognose und der Tatsache, dass weniger einschneidende Massnahmen bisher nicht zielführend gewesen seien, zu befürworten (Urk. 6/5 S. 62 und 66). 4.4. Gemäss Gutachten ist ein ambulantes Setting unter Aufschub des Strafvollzugs klar nicht ausreichend. Der Beschuldigte benötige am Anfang der Therapie einen geschlossenen Rahmen. Erst nach einer Stabilisierungsphase könnten individuelle Lockerungen auf weniger gesicherten Abteilungen versucht werden. Eine ambulante strafvollzugsbegleitende Therapie würde u.a. wegen der Latenz bis zum Behandlungsbeginn und nicht regelmässig gewährleisteter Behandlungsstrukturen und wegen des erforderlichen engmaschigen Settings der Therapien den Behandlungsanforderungen nicht gerecht werden (Urk. 6/5 S. 62 und 67 f.). Die gutachterlichen Ausführungen erweisen sich auch in diesem Punkt als schlüssig und überzeugend. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Behandlung einer kombinierten Persönlichkeitsstörung sehr schwer ist. Beim Beschuldigten sind narzisstische Persönlichkeitsanteile nun in deutlich höherer Ausprägung als bei der Begutachtung im Jahr 2014 zu erkennen, was die Prognose verschlechtert (Urk. 6/5 S. 61). Die letzte therapeutische Behandlung des Beschuldigten wurde ambulant durchgeführt. Sie musste am 1. November 2017 wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben haben. Wie sich aus den Akten ergibt, war das Scheitern der

- 47 - Massnahme massgeblich auf die fehlende Kooperation des Beschuldigten zurückzuführen (vgl. dazu Ziff. IV.4.3.) Dass sich die Verhältnisse diesbezüglich geändert haben, ist nicht ersichtlich. Das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren lässt jedenfalls nicht darauf schliessen. Wie erwähnt, hat der Beschuldigte weder Einsicht noch Reue gezeigt. Sein Aussageverhalten lässt ebenfalls auf fehlendes Unrechtbewusstsein schliessen. Die Reflexionsfähigkeit und Änderungsbereitschaft des Beschuldigten sind daher weiterhin als sehr gering einzustufen (vgl. dazu auch Urk. 6/5 S. 34 f., 46 f., 51 und 58). Vor diesem Hintergrund kann der gutachterlichen Einschätzung, dass nunmehr eine eingriffsintensivere, konsequenterere Behandlung angezeigt ist, ohne Weiteres gefolgt werden. Dies gilt umso mehr als sich die Verhältnisse seit dem letzten psychiatrischen Gutachten vom 22. Mai 2014, in welchem eine ambulante Behandlung mit stationärer Einleitung empfohlen wurde (Urk. 9/5 S. 70 und 74), verschlechtert haben. Der Beschuldigte hat seither mehrfach und mit den hier zu beurteilenden Taten auch schwerer delinquant. Im Vergleich zum früheren Gutachten hat sich die Prognose wie erwähnt verschlechtert (Urk. 6/5 S. 61). Es ist daher kein Grund ersichtlich, von der gutachterlichen Empfehlung abzuweichen und nochmals eine ambulante Massnahme anzuordnen. Im Übrigen wurde bereits im Gutachten vom 22. Mai 2014 festgehalten, dass eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB geeignet erscheine, falls eine ambulante Therapie scheitern sollte (Urk. 6/5 S. 68; Urk. 9/5 S. 75). 4.5. Vor Vorinstanz verneinte der Beschuldigte die Frage, ob er sich vorstellen könne, während längerer Zeit im Massnahmenvollzug aktiv mitzuwirken (Prot. I S. 49; vgl. dazu auch Urk. 6/5 S. 59). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass an die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids bei psychischen Störungen nach Art. 59 StGB nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Statt der Motivation sollte von der betroffenen Person in der Anfangsphase lediglich eine gewisse Motivierbarkeit verlangt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_463/2016 vom 12. September 2016 E. 1.3.3 und 6B\_100/2017 vom

### **E. 3.5**

Mit Eingabe vom 16. Februar 2021 reichte die Verteidigung "Screen-Shots" von WhatsApp-Nachrichten, Einträgen auf Facebook und Postkarten ein. Gemäss der Verteidigung handelt es sich dabei um Nachrichten, welche die Geschädigte dem Beschuldigten ins Gefängnis geschickt habe (Urk. 102 S. 2). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte sowohl die Verteidigung als auch der Beschuldigte selbst hierzu vor, eine Person, die entführt oder ihrer Freiheit beraubt worden sei, würde dies wohl kaum tun. Dazu komme, dass sie auf einer Postkarte geschrieben habe: "Nie und nimmer". Das sei die Antwort auf die Frage des Beschuldigten, ob er sie entführt oder mit dem Tod bedroht habe. Auch wenn – wie gesagt – das Verhalten des Beschuldigten alles andere als rühmlich gewesen sei, könne er nicht für etwas schuldig gesprochen werden, was vom Strafgesetzbuch nicht erfasst werde bzw. in diesem Fall sein Verhalten nur Antragsdelikte darstellen würden (Urk. 108 S. 10; Prot. II S. 25, S. 34). Die von der Verteidigung eingereichten Dokumente bringen keine neuen Erkenntnisse, zumal sich aus den Nachrichten keinerlei Hinweise dafür ergeben, dass die Geschädigte im Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht hätte. Der daraus gewonnene Eindruck stimmt vielmehr mit dem Bild überein, das sich auch aus den weiteren Akten ergibt. Wie eingangs erwähnt, verzichtete die Geschädigte darauf, Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen und sich im Strafverfahren als Privatklägerin zu konstituieren. Bei ihren Einvernahmen kam ebenfalls zum Ausdruck, dass sie den Beschuldigten keinem Strafverfahren aussetzen will

und

- 18 - ihm gegenüber ambivalente Gefühle hat. Bei Beziehungsdelikten ist dies nicht ungewöhnlich (vgl. dazu BSK Strafrecht-ROTH/BERKEMEIER, 4. Aufl. 2019, N 30 zu Art. 123). Demzufolge ist nicht ersichtlich, was aus den Nachrichten in Bezug auf das Anklagegeschehen abgeleitet werden könnte, mit Ausnahme des Umstandes, dass die Geschädigte keinerlei Motiv hat, den Beschuldigten falsch zu belasten. Sie gab in ihrer polizeilichen Einvernahme mehrfach an, dass sie trotzdem noch Gefühle für ihn habe (Urk. 4/1 S. 1 und 9). Gleichzeitig erwähnte sie aber auch, dass sie dem Beschuldigten alles zutraue, wenn er aggressiv sei. Dann habe sie Todesangst vor ihm. Sie habe Angst davor, wie es weitergehe und dass etwas passiere, wenn er entlassen werde (Urk. 4/1 S. 7 und 9). Auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erwähnte sie, dass sie noch Gefühle für den Beschuldigten habe, wobei sie wiederum ergänzte, dass sie Angst habe (Urk. 4/2 S. 8). Die ambivalenten Gefühle der Geschädigten kommen in den eingereichten Dokumenten ebenfalls klar zum Ausdruck. In einer Nachricht vom 26. Juni 2019 wird etwa (wohl in Bezug auf die Einvernahme bei der Polizei) ausgeführt: "I Han di ghört, uf die eint Siite wäri am liebste zudir cho und het di umarmt ... Und uf die ander hani soo Panik Angscht vor dir ka. Han adi schön Ziit I'm zält dänkt ... Den wieder was mer atah hesch, warum? Es isch e gfühlskaos gsi... Und immerna. Es verstaht mi niemert, warum ich dich au jetzt na beschütze... Ich mich au nöd..." (Urk. 103/12). In einer im August 2020 versandten Postkarte wird ausgeführt: "Ich dänk immer wieder mal a dich.. Vor spaar Täg bini wieder miteme krasse Alp- traum ufgwache. Verfolgig... misshandlig bis Tod, und alles immer so abartig ächt... Obwohl ich im tüüfe na panik vor dir ha, dänki oft a dich ... (Urk. 103/19). Was die von der Verteidigung und vom Beschuldigten zitierte Postkarte mit den Worten "Nie und nimmer" anbelangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Absender dieser Postkarte auf den Namen "H.\_\_\_\_\_" lautet und insofern gar nicht klar ist, ob diese tatsächlich von der Geschädigten stammt. Zudem fehlt der Kontext, um den Inhalt der Postkarte deuten zu können. Namentlich ist nicht ersichtlich, worauf sich die Worte der Geschädigten beziehen bzw. ob sie damit tatsächlich auf die vom Beschuldigten gestellte Frage antwortete. Auf besagte Worte folgt denn auch: "Laute Stille / Ich hab gelebt / Engel" (Urk. 103/15). Somit erscheinen die aus der ersten Zeile der Postkarte zitierten Worte "Nie und Nimmer"

- 19 - für sich allein aus dem Zusammenhang gerissen. Doch auch wenn von der Darstellung des Beschuldigten ausgegangen würde und die Geschädigte damit auf seine Frage geantwortet hätte, würde es sich dabei um ihre persönliche Einschätzung der Geschehnisse handeln, die sie ihm auf diese Weise vermittelt. Massgebend ist, dass sie ihre im Verfahren getätigten Aussagen weder widerrufen noch abgeschwächt hat. Die rechtliche Einordnung dieser Geschehnisse ist dem Gericht vorbehalten. 4. Aussagen des Beschuldigten 4.1. Der Beschuldigte hat sich in der polizeilichen Einvernahme vom 24. Mai 2019 sowie vor Vorinstanz ausführlich zum Anklagesachverhalt geäußert. Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Urteil eingehend und sorgfältig mit seinen Aussagen auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass seine Darstellung – soweit diese nicht ohnehin die Schilderungen der Geschädigten stützen würde – unglaubhaft sei (Urk. 43 S. 19). Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 43 S. 13 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen sind dementsprechend vorwiegend zusammenfassender, teilweise aber auch ergänzender Natur. 4.2. Der Beschuldigte bestritt stets, beim damaligen Geschehen Druck auf die Geschädigte ausgeübt zu haben. Er könne nicht nachvollziehen,

dass sie Angst vor ihm gehabt habe. Er habe sie nie bedroht (Urk. 3/1 S. 9; Prot. I S. 42 f. und 50). In diesem Zusammenhang verwies er wiederholt darauf, dass die Geschädigte aufgrund ihrer Krankheit beeinträchtigt sei und deshalb Sachverhalte nicht mehr richtig wiedergeben könne. Er sei ihr nicht böse für ihre Falschaussagen, da er wisse, dass sie krank sei (Urk. 3/4 S. 1; Prot. I S. 42 und 50). Die Angaben des Beschuldigten stimmen indes in weiten Teilen mit der Darstellung der Geschädigten überein. Dies gilt nicht nur in Bezug auf den äusseren Ablauf der Ereignisse. Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass der Beschuldigte insbesondere an der Hauptverhandlung wesentliche – auf den Angaben der Geschädigten basierende – Anklagesachverhaltselemente eingeräumt hat (Urk. 43 S. 15 und 18). Mit seinen Aussagen vor Vorinstanz bestätigte er etwa die Darstellung der Geschädigten, wonach er ihr gegenüber Suizidabsichten geäussert hat, auch wenn er sich dabei,

- 20 - wie schon in der polizeilichen Einvernahme, äusserst umständlich ausdrückte. Vor Vorinstanz gab er an, er habe der Geschädigten im Wald gesagt, er könne sich hier umbringen und es müsse ihr "scheissegal" sein. Er habe sie bloss gefragt, ob er das tun solle. Zuerst sei es eine Hypothese gewesen, dann eine Frage (Prot. I S. 36 f. und S. 50; vgl. auch Urk. 3/1 S. 6). Die Schilderungen des Beschuldigten vor Vorinstanz stimmen auch mit der Darstellung der Geschädigten überein, wonach er sich impulsiv und aggressiv verhalten habe. So gab der Beschuldigte an, er sei richtig sauer und (enorm) verletzt gewesen, als er zum Treffpunkt gekommen sei. Er habe die Fahrertür aufgemacht und der Geschädigten mit einem Fingerschnippen, laut, befohlen, sie solle sich auf den Beifahrersitz setzen. Er habe nicht mitten im Dorfkern mit ihr sprechen wollen (Prot. I S. 32). Er habe gewusst, dass er laut werden würde (Prot. I S. 33). Dies korrespondiert mit den Aussagen der Geschädigten, wonach der Beschuldigte "auf 200" gewesen sei, als sie aufeinander getroffen hätten (Urk. 4/1 S. 3; vgl. auch Urk. 4/2 S. 4; Prot. I S. 8 f.). Wie erwähnt, gab die Geschädigte in ihren Einvernahmen an, dass bereits vor dem Treffen das Thema auf ihren Freund, F.\_\_\_\_, gekommen sei, bzw. der Beschuldigte gefragt habe, ob sie wieder bei diesem gewesen sei. Auch als sie im Wald gewesen seien, habe der Beschuldigte wieder damit angefangen (Urk. 4/1 S. 3). Nach der Entlassung aus dem Spital sei F.\_\_\_\_ wieder Thema gewesen (Urk. 4/1 S. 4; Urk. 4/2 S. 6; Prot. I S. 14 und 20). Dieser Aspekt findet sich auch in den Aussagen des Beschuldigten und vermag zu erklären, weshalb er an diesem Tag derart aufgebracht war. Vor Vorinstanz führte der Beschuldigte aus, als er am Vortag mit der Geschädigten telefoniert habe, habe er ihr gesagt, wenn sie "den anderen" sehen wolle, dem er nicht über den Weg traue, solle sie Rückgrat zeigen und das Telefonat beenden. Sie habe daraufhin gesagt, sie würde das Telefon nie auflegen, da sie ihn (den Beschuldigten) noch liebe. 15 Stunden später gehe sie zu diesem. Er habe eine Viertelstunde vor dem Treffen erfahren, dass sie bei diesem gewesen sei. Dies sei der Grund gewesen, weshalb er wütend zum Treffen erschienen sei (Prot. I S. 30 f.). Der Beschuldigte hat in der ersten Einvernahme anerkannt, der Geschädigten einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben (Urk. 3/1 S. 6). Vor Vorinstanz hat er zudem eingeräumt, ihren Hinterkopf gegen das Fahrzeug geschlagen zu haben. Gemäss seiner Schilderung

- 21 - sagte er der Geschädigten im Zusammenhang mit beiden Übergriffen, dass er sich nicht von ihr verarschen lasse (Prot. I S. 34, 36 und 39). In Bezug auf den Faustschlag erwähnt er zudem, er habe danach zu ihr gemeint, jetzt wisse sie, wie man sich fühle, wenn man von dem Menschen, den man liebe, verletzt und verarscht werde. Er habe aus Wut zugeschlagen (Prot. I S. 39). Der Beschuldigte hat weiter bestätigt, dass das Thema nach der

Entlassung der Geschädigten aus dem Spital wieder auf F.\_\_\_\_\_ gekommen sei. Er habe wissen wollen, wie oft sie mit F.\_\_\_\_\_ geschlafen habe. Jedes Mal habe sie ihn verletzt. Er hätte lieber jedes Mal "eines auf die Schnauze" erhalten, so wie sie in dieser Nacht, als dieses Gefühl, das er jetzt habe. Das hier sei bloss ihre alleinige Schuld (Prot. I S. 41). Auch insoweit besteht Übereinstimmung mit der Darstellung der Geschädigten. Angesichts dieser Aussagen erstaunt es, wenn der Beschuldigte geltend macht, die Geschädigte habe die Situation falsch interpretiert (Prot. I S. 42 und 50). 4.3. Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung den im Rahmen des Vorverfahrens noch in gemässigter Form wiedergegebenen Tatablauf, bei welchem er anklagewesentliche Ereignisse (beispielsweise den Schlag des Hinterkopfs der Geschädigten auf die Motorhaube) noch auslassen habe, letztlich selber intensiviert habe. Offenbar sei der Beschuldigte der Ansicht gewesen, damit Widersprüche oder Unstimmigkeiten bei den Aussagen der Geschädigten hervorzurufen. Damit habe er aber vielmehr ein angepasstes Aussageverhalten vermittelt (Urk. 43 S. 15). Dem ist beizupflichten. Vor Vorinstanz widersprach der Beschuldigte mehrfach den Aussagen der Geschädigten, um sie dann mit seinen Ausführungen doch wieder zu bestätigen. So verneinte er die Frage, ob er damit gedroht habe, ihr Mobiltelefon kaputtzumachen, wenn sie es nicht ausschalten werde, wobei er in der Folge ergänzte, er habe nur gesagt, dass er es aus dem Fenster werfen würde (Prot. I S. 35). Der Beschuldigte ergänzte seine Ausführungen wiederholt und passte sie der jeweiligen Frage an. Die Vorinstanz wies diesbezüglich zutreffend darauf hin, dass er auf den Vorhalt, es werde ihm vorgeworfen, die Fahrertüre aufgerissen und der Geschädigten einen heftigen Faustschlag verpasst zu haben, zunächst erklärte, das sage sie. Die Fahrertür sei nie zu gewesen. Auf Nachfrage bestätigte er dann, dass er ihr einen Faustschlag gegen den Kopf versetzt habe (Prot. I S. 38 f.). Sodann bestritt der

- 22 - Beschuldigte, dass die Geschädigte (nach dem Faustschlag) aus dem Mund geblutet habe, um dann anzufügen, sie habe lediglich Blutgeschmack im Mund gehabt (Prot. I S. 39). Schliesslich gab er in der polizeilichen Einvernahme an, er habe, als die Geschädigte vom Fahrzeug weggerannt sei, seinen Rucksack und ihre Handtasche genommen und sie angesehen. Er habe ihr deutlich gezeigt, dass er ihre Tasche mitgenommen habe. Er habe die Tasche in seinem Rucksack verstaut und sei in den Wald (spazieren) gegangen (Urk. 4/1 S. 8). Auf Nachfrage, weshalb er ihre Tasche mitgenommen habe, gab der Beschuldigte zunächst an, weil dort auch noch Geld von ihm drin gewesen sei. Erst auf Nachfrage bestätigte er, dass er gewollt habe, dass ihm die Geschädigte folge (Urk. 3/1 S. 8). Die Frage, ob er die Tasche sozusagen als Druckmittel mitgenommen habe, verneinte er wieder (Urk. 3/1 S. 8). So gab er auch anlässlich der Berufungsverhandlung beispielsweise an, die Darstellung, wonach die Geschädigte das Auto angehalten, die Türe geöffnet, weggerannt und er ihr nachgerannt sei, mache keinen Sinn, hätte er doch einfach rüberlangt und sie festhalten können (Prot. II S. 25), wohingegen er bis anhin auch selbst festhielt, dass die Geschädigte weggerannt und er ihr zumindest nachgegangen sei (Urk. 3/1 S. 8; Prot. I S. 41). Der Beschuldigte zeigte sich bei seinen Einvernahmen vordergründig darum bemüht, differenziert und korrekt auszusagen. Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass er nicht in der Lage ist, Unwesentliches vom Wesentlichen zu unterscheiden. Dies entspricht auch der gutachterlichen Feststellung, wonach beim Beschuldigten im Rahmen der Schilderung der Ereignisse ein deutlich ausgeprägtes Beharren auf nebensächlichen Details feststellbar gewesen sei (Urk. 6/5 S. 51). Der Beschuldigte versucht mit seinen Aussagen letztlich, Zweifel an den Schilderungen der Geschädigten zu wecken, ohne dass er diese aber in ihrem Kerngehalt in Frage stellt. Gleich zu werten ist der Umstand, dass er der

Geschädigten anlässlich ihrer Befragung vor Vorinstanz zahlreiche Ergänzungsfragen zu nebensächlichen Details stellte (vgl. dazu die Vorinstanz, Urk. 43 S. 14 f. und 18 f.). 4.4. Schliesslich fielen die Aussagen des Beschuldigten in zentralen Punkten nicht konstant aus. In der polizeilichen Einvernahme vom 24. Mai 2019 sagte er aus, beim Treffen mit der Geschädigten habe er die Fahrertür geöffnet und ihr gesagt, sie solle rüberutschen. Sie habe dies breitwillig gemacht (Urk. 3/1 S. 5). Vor

- 23 - Vorinstanz gab er demgegenüber an, er habe der Geschädigten mit einem Fingerschnippen laut befohlen, sie solle sich auf dem Beifahrersitz setzen (Prot. I S. 32), womit ein deutlich aggressiveres Verhalten zum Ausdruck kommt. Vor Vorinstanz bestritt der Beschuldigte zudem, dass die Geschädigte aus dem Mund geblutet habe, nachdem er ihr ins Gesicht geschlagen habe (Prot. I S. 39). Gegenüber der Polizei hatte er indes noch angegeben, dass sich die Geschädigte danach Blut vom Mundwinkel gewischt habe (Urk. 3/1 S. 6). Der Beschuldigte verwickelte sich bei seinen Einvernahmen auch in unerklärliche Widersprüche. Wie bereits erwähnt, räumte er vor Vorinstanz ein, dass er die Geschädigte an den Wangenknochen gepackt und zurück gegen das Fahrzeug geschlagen habe. Er habe sie gepackt und ihr gesagt, sie solle ihn nicht verarschen. Er wolle die Wahrheit wissen (Prot. I S. 34 und 36). Es sei nicht richtig, dass er den Kopf der Geschädigten auf die Motorhaube geschlagen habe, wie von ihr ausgesagt worden sei. Er habe den Kopf gegen die Windschutzscheibe geschlagen (Prot. I S. 37). In der polizeilichen Einvernahme hatte er diesen tätlichen Übergriff noch mit keinem Wort erwähnt. Im späteren Verlauf der gerichtlichen Einvernahme gab er dann plötzlich wieder an, es sei nicht gegen die Windschutzscheibe, sondern das Auto gewesen (Prot. I S. 49). 5. Weitere Beweismittel Gemäss dem ärztlichen Befund des Spitals Wetzikon vom 13. Juni 2019 wurde bei der Untersuchung der Geschädigten am 24. Mai 2019 eine Gesichtsschädelkontusion im Bereich des linken Ober- und Unterkiefers festgestellt. Diese deute auf eine stumpfe Gewalteinwirkung auf die linke Gesichtshälfte hin. Am ehesten handle es sich um eine durch Schläge beigebrachte Verletzung (Urk. 5/6 S. 1). Das Verletzungsbild stimmt damit mit den Aussagen der Geschädigten überein, wonach der Beschuldigte ihr mit der Faust links ins Gesicht geschlagen habe (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 5; Prot. I S. 12). Nach der Darstellung der Geschädigten gestaltete sich die Situation damals äusserst emotional und zeigte der Beschuldigte über weite Teile ein sehr impulsives und aggressives Verhalten. Sie gab an, er habe im Verlauf des Geschehens mehrfach damit gedroht, sich umzubringen (Urk. 4/1 S. 3 ff.; Urk. 4/2 S. 4 und 6; Prot. I S. 11 f.). In den Akten wird an mehre-

- 24 - ren Stellen darauf hingewiesen, dass sich der Beschuldigte beim Eintreffen der Polizei in einer schlechten psychischen Verfassung befunden habe. Er wurde für nicht hafterstehungsfähig befunden und gleichentags fürsorgerisch untergebracht. In der ärztlichen Abklärung wird festgehalten, der Beschuldigte habe Suizidgedanken geäussert. Es bestehe Selbst- und Fremdgefährdung (Urk. 1 S. 5; Urk. 2/7 S. 1; Urk. 2/8; Urk. 7/1 S. 2; Urk. 7/3 ff.). Auch hier besteht Übereinstimmung mit den Angaben der Geschädigten. Im Berufungsverfahren reichte die Verteidigung Fotos des Innenraums eines VW-Passats ein (Urk. 103/1). Diesbezüglich brachte er, wie bereits vor Vorinstanz vor, es sei bei diesem Automobiltyp nicht möglich, ohne eigene willentlich ausgeübte Handlung vom Fahrersitz auf den Beifahrersitz gestossen zu werden (Urk. 31 S. 5; Urk. 108 S. 5). In der Anklage wird indes nicht behauptet, dass die Geschädigte durch den Fusstritt direkt durch das Fahrzeug auf den Beifahrersitz befördert worden sei. Vielmehr wird ausgeführt, der Beschuldigte habe der Geschädigten einen Fusstritt versetzt, worauf sie durch den

Innenraum auf den Beifahrersitz gerutscht sei (Urk. 13 S. 2, Ziffer 1.2). Zu verweisen ist hier auch auf die Aussagen der Geschädigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme, wonach der Beschuldigte sie mit dem Fuss gestossen habe, so dass sie auf den Beifahrersitz habe gehen müssen (Urk. 4/1 S. 3). Dass die Geschädigte durch den Innenraum des Fahrzeugs auf den Beifahrersitz rutschte, hat im Übrigen auch der Beschuldigte ausgesagt (Urk. 3/1 S. 5; Prot. I S. 32). 6. Fazit Im Ergebnis ist mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 19) auf die überzeugenden und glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen. Ihrer detaillierten und lebensnahen Schilderung der damaligen Vorkommnisse vermögen die Aussagen des Beschuldigten keine Zweifel entgegenzusetzen, soweit sie von ihrer Darstellung abweichen. Es bestehen deshalb keine Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so wie in der Anklage umschrieben zugetragen hat. Dies mit Ausnahme der Behauptung in der Anklageschrift, dass der Beschuldigte zur Geschädigten gesagt haben soll, dass er sie umbringen würde (Urk. 13 S. 3, Ziff. 1.11), was sich

- 25 - weder den Aussagen der Geschädigten noch den übrigen Beweismitteln entnehmen lässt (vgl. dazu auch die Vorinstanz, Urk. 43 S. 11 f.). 7. Rechtliche Würdigung 7.1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (Urk. 43 S. 41). Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangenhält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht (Freiheitsberaubung), oder wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt (Entführung). Geschütztes Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit (BGE 141 IV 10 E. 4.3). Bei der Freiheitsberaubung wird das Opfer unrechtmässig festgesetzt. Es wird ihm die Möglichkeit entzogen, sich selbständig vom Ort, an dem er sich befindet, an einen anderen Ort zu begeben. Die Freiheitsberaubung kann durch unrechtmässige Festnahme, Gefangenhalten oder unrechtmässige Freiheitsentziehung auf andere Weise geschehen. Als Tatmittel ist insbesondere auch psychischer Druck, wie beispielsweise eine Drohung, denkbar. Die völlige Aufhebung der Bewegungsfreiheit ist nicht Tatbestandsvoraussetzung. Dem Opfer muss die Überwindung der Freiheitsbeschränkung nicht gänzlich unmöglich sein. Es genügt, wenn dies unverhältnismässig gefährlich oder schwierig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Bei der Entführung wird das Opfer von einem Ort an einen anderen verbracht. Als Folge des Verbringens an einen anderen Ort ergibt sich eine Machtposition des Täters über sein Opfer. Erforderlich ist zudem, dass die Ortsveränderung für eine gewisse Dauer vorgesehen und das Opfer in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich beschränkt ist, es insbesondere nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren (BGE 141 IV 10 E. 4.5.2). Als Tatmittel kommen Gewalt, List oder Drohung in Frage. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK Strafrecht-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 56 f. zu Art. 183). 7.2. Die Verteidigung machte in Bezug auf den Tatbestand der Entführung geltend, dass die Fahrt in den Wald nicht gegen den Willen der Geschädigten erfolgt

- 26 - sei (Urk. 31 S. 4 ff.; Urk. 108 S. 3 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden. Angesichts der Aussagen der Geschädigten ist zweifelsfrei erstellt, dass sie vom Beschuldigten dazu gezwungen wurde, ihm das Steuer ihres Fahrzeuges zu überlassen und mit ihm in den Wald zu fahren. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Geschädigte eingewilligt hatte, den Beschuldigten an einem öffentlichen Ort im Dorfkern zu treffen, zumal sie keine Kenntnis von seinen Absichten hatte. Gleiches gilt in Bezug auf den Umstand, dass sie ihm für die

Zusammenkunft extra ein T-Shirt kaufte. Auch hieraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass sie in die folgenden Geschehnisse eingewilligt hätte bzw. gar hätte damit rechnen müssen. Die Geschädigte schilderte anschaulich, wie aggressiv und wütend der Beschuldigte war, als er zum Treffpunkt kam. Sie gab weiter an, dass sie nicht verstanden habe, weshalb er so wütend gewesen sei und um was es gegangen sei (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 3 f.; Prot. I S. 8 f.). Wenn die Verteidigung vorbringt, die Geschädigte habe schon beim Einstieg des Beschuldigten realisiert, dass er mit ihr wegfahren wollen (Urk. 31 S. 5; Urk. 108 S. 5 f.), trifft dies somit nicht zu. In den Aussagen der Geschädigten kommt klar zum Ausdruck, dass sie Angst hatte, es würde ihr etwas zustossen, wenn sie sich gegen den Beschuldigten wehren würde. Sie gab an, der Beschuldigte habe ihr, als sie seiner Aufforderung, auf den Beifahrersitz zu rutschen, nicht nachgekommen sei, einen Fusstritt verpasst. Auf die Frage, weshalb der Beschuldigte selbst wegfahren wollen, gab sie an, vielleicht weil er gewusst habe, dass sie nicht mitgefahren wäre oder weil er so wütend gewesen sei. Sie habe sich nicht wehren können und auch Angst gehabt, sich zu wehren. Sie habe gewusst, dass es jetzt nicht mehr gut gewesen sei, so wie er "drauf" gewesen sei. Der Beschuldigte sei eingestiegen und losgefahren. Plötzlich habe er angehalten und ihr befohlen, das Handy auszuschalten, damit man sie nicht orten könne. Als sie dies nicht sofort gemacht habe, habe er damit gedroht, das Handy kaputtzumachen. Sie habe grosse Angst gehabt und nicht gewusst, was er nun machen würde (Urk. 4/1 S. 3 und 8; Urk. 4/2 S. 3 f.; Prot. I S. 8 f.). Nachdem der Beschuldigte tätlich gegen die Geschädigte vorging, ist das Tatmittel der Gewalt gegeben. Dass das Opfer aufgrund der Gewalteinwirkung widerstandsunfähig wird, ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den entgegenstehenden Willen des Opfers beugt, um von diesem ein Verhal-

- 27 - ten zu erzwingen, das es aus freien Stücken nicht aufzunehmen würde (vgl. dazu BSK Strafrecht-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 50 zu Art. 183 i.V.m. N 22 zu Art. 181). Es ist daher nicht relevant, ob die Geschädigte eine Handlung mit eigener Aktivität erbringen musste und selbst auf den Beifahrersitz rutschte (vgl. dazu die Verteidigung, Urk. 31 S. 5 und Urk. 108 S. 5). Für die Annahme der Gewaltanwendung genügt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass Art und Intensität der vom Täter gewählten Gewalteinwirkung den freien Willen des Opfers zu brechen vermögen. Durch die Einwirkung des Täters muss das Opfer in seiner Handlungs- bzw. Willensfreiheit so betroffen sein, dass dessen Willensbildung als vom Täter fremdbestimmt erscheint (BSK Strafrecht-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 50 zu Art. 183 i.V.m. N 23 zu Art. 181). Das Opfer kann auch deshalb auf stärkeren Widerstand verzichten, weil es erkennt, dass auch dieser angesichts der überlegenen Kraft des Angreifers nutzlos wäre. Eine Gewaltanwendung ist daher immer schon dann zu bejahen, wenn die vom Täter gewählte Art und Intensität derselben die Willensfreiheit des Opfers tatsächlich beeinträchtigt (BGE 101 IV 42 E. 3a). Insofern ist nicht von Bedeutung, ob es der Geschädigten theoretisch möglich gewesen wäre, sich noch mehr zu wehren oder anders zu verhalten (so die Verteidigung, Urk. 31 S. 5 und Urk. 108 S. 5 f.). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Beschuldigte damals äusserst aggressiv verhielt und – wie er selbst einräumte – bereits zuvor tätlich gegenüber die Geschädigte geworden war (vgl. Urk. 4/1 S. 3 und 8; Prot. I S. 16 und 33). Nur rund eine Woche vor dem Vorfall waren die polizeilich angeordneten Schutzmassnahmen auf Gesuch der Geschädigten vom Gericht verlängert worden (Urk. 2/2 ff), was ebenfalls zeigt, dass sie sich vom Beschuldigten bedroht fühlte. Der Beschuldigte schuf dadurch, dass er mit der Geschädigten in das Waldstück fuhr und sie zwang, das Mobiltelefon abzuschalten, eine Situation, in der es ihr nicht bzw. nur erschwert möglich

war, sich ihm zu widersetzen oder Hilfe zu holen. Anders als in der Ortschaft, war die Geschädigte an diesem Ort isoliert und dem Beschuldigten ausgeliefert. Infolgedessen konnte er Kontrolle und Macht über sie ausüben. Dabei war sich der Beschuldigte bewusst, dass er gegen den Willen der Geschädigten handelte. Seine Darstellung, wonach er nicht gewusst habe, dass sie gegen ihren Willen mitgefahren sei, erscheint bereits angesichts der von ihm eingesetz-

- 28 - ten Gewalt als Schutzbehauptung. Vor Vorinstanz räumte der Beschuldigte denn auch ein, dass er der Geschädigten laut und mit einem Fingerschnippen befohlen habe, sie solle sich auf den Beifahrersitz setzen. Die Geschädigte sei perplex und erstaunt gewesen (Prot. I S. 32 f.). Wäre er davon ausgegangen, dass die Geschädigte freiwillig mit ihm in den Wald fährt, hätte er sie nicht auf den Beifahrersitz zwingen und sich ans Steuer setzen müssen. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte aufgrund des ihm entzogenen Führerausweises (Urk. 2/1) gar nicht hätte fahren dürfen und offenbar auch selten an Stelle der Geschädigten fuhr (vgl. dazu Urk. 3/1 S. 5; Prot. I S. 8). Die Vorbringen des Beschuldigten, wonach er nicht vor Ort mit der Geschädigten habe sprechen können und deshalb in den Wald gefahren sei (Urk. 3/1 S. 5; Prot. I S. 32 f.), vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Staatsanwaltschaft (Prot. I S. 52) ist darin zu folgen, dass es dem Beschuldigten bei seinem Vorgehen vielmehr darum ging, Kontrolle über die Geschädigte zu erlangen. 7.3. In Bezug auf das Geschehen im Wald lässt der Beschuldigte vorbringen, dass eine Behinderung der Wegfahrt durch Zurückhalten, Wegnahme des Autoschlüssels oder Versperren des Weges oder ähnliches nicht stattgefunden habe. Die Geschädigte habe auch keinen Versuch unternommen, sich vom Beschuldigten zu entfernen. Sie habe nie gesagt, dass sie den Ort nicht habe verlassen können und wirklich habe weggehen wollen (Urk. 31 S. 6; vgl. auch Urk. 108 S. 8 f.). Für die Erfüllung des Tatbestandes der Freiheitsberaubung ist nicht erforderlich, dass das Opfer tatsächlich einen Entschluss fasst, sich fortzubewegen, oder diesen in die Tat umsetzt. Seiner Freiheit beraubt ist bereits, wenn die Möglichkeit einer Ortsveränderung genommen wird. Dabei braucht dem Opfer nicht schlechthin verunmöglicht zu werden, sich wegzubewegen. Es reicht aus, wenn es für den Betroffenen unverhältnismässig schwierig oder riskant wäre, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden (DONATSCH, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl. 2013, S. 454 und 456 f.). Die vom Täter für die Freiheitsberaubung eingesetzten Mittel sind nicht eingeschränkt. Neben Gewalt und mechanischen Vorkehrungen sind auch psychische Mittel, insbesondere Drohung, denkbar. Diesbezüglich ist massgebend, dass die psychische Einwirkung eine Intensität erreicht, die das Verbleiben des Opfers am fremdbestimmten Aufenthaltsort als nachvollziehbar erschei-

- 29 - nen lässt (BSK Strafrecht-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 37 f. zu Art. 183). Die Geschädigte hat im Verfahren mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie sich gegen ihren Willen in der Gegenwart des Beschuldigten befunden habe (vgl. Urk. 4/1 S. 3, 6 und 8; Urk. 4/2 S. 5 f.). Aus ihren Schilderungen geht hervor, dass sie sich aufgrund seines unkontrollierten und aggressiven Verhaltens ausser Stande sah, wegzugehen. Gemäss ihren Aussagen hat der Beschuldigte sie immer wieder bedroht und ihr Schläge angedroht. Sie habe flüchten wollen, aber gewusst, dass sie keine Chance gegen ihn habe. Sie habe die Konsequenzen gekannt, weshalb sie es nicht versucht habe. Seine Drohungen habe sie ernstgenommen. Er schla-ge sie ja immer wieder. Wenn der Beschuldigte aggressiv sei, traue sie ihm alles zu. Sie habe Panik gehabt (Urk. 4/1 S. 6 ff.; Urk. 4/2 S. 5; Prot. I S. 9 ff.). Mit seinem aggressiven Auftreten und der Androhung von Schlägen versetzte der Beschuldigte die

Geschädigte in Angst und brachte sie in eine ausweglose Lage. Wie erwähnt, verhielt er sich nicht nur verbal aggressiv, sondern wurde der Geschädigten gegenüber auch mehrfach tätlich. Mit der Äusserung von Suizidabsichten und dem Vorzeigen einer selbstbeigebrachten Verletzung setzte er sie zusätzlich unter Druck. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 31 S. 6 ff.) geht aus den Aussagen der Geschädigten deutlich hervor, dass die vom Beschuldigten gezeigte impulsive verbale und körperliche Aggressivität für ihr Verhalten massgebend war. Der Vorinstanz kann darin gefolgt werden, dass von einem freiwilligen Verbleiben der Geschädigten vor Ort nicht die Rede sein kann (Urk. 43 S. 20). Daran ändert mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 19 f.) nichts, dass der Beschuldigte zwischenzeitlich auch ein anderes Gesicht zeigte und teilweise auch fürsorglich war, zumal sich sein Verhalten jederzeit ändern konnte, weshalb es nur zu einer weiteren Verunsicherung bei der Geschädigten führte (vgl. dazu Urk. 4/1 S. 9; Prot. I S. 10 f. und 13). Indem die Verteidigung zudem einzelne Phasen aufzeigt, in denen die Geschädigte sich theoretisch hätte entfernen können, und daraus schliesst, ihr Verbleiben sei freiwillig gewesen (Urk. 108 S. 8 ff.), verkennt sie, dass der Beschuldigte – wie bereits zuvor dargelegt – durch sein aggressives, gewalttätiges und unberechenbares Verhalten, den erzwungen Ortswechsel wie auch die Isolierung durch die Wegnahme des Mobiltelefons insgesamt ein Klima der Einschüchterung schuf, welches sie gemäss ihren glaubhaften Aussagen daran hinderte, sich von ihm zu entfernen. Aufgrund einzelner Sequenzen, in denen eine Flucht rein theoretisch möglich gewesen wäre, eine Einwilligung bzw. Freiwilligkeit der Geschädigten, die sich auf das Geschehen insgesamt beziehen soll, zu konstruieren, geht fehl. 7.4. Mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 21) ist erstellt, dass der Beschuldigte der Geschädigten nicht nur bis Mitternacht desselben Tages, sondern bis rund 03.00 Uhr am nächsten Tag die Freiheit unrechtmässig entzogen hat. Es trifft zu, dass die Geschädigte anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf die Frage, wie lange sie sich in der Gegenwart des Beschuldigten befunden habe, ohne es zu wollen, angab, am Abend ab ca. 21.00 Uhr bis ca. um Mitternacht, als er mit Suizid gedroht habe und sie eigentlich hätte abfahren können (Urk. 4/2 S. 6). In derselben Einvernahme gab sie damit übereinstimmend an, dass sie bis zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte mit Suizid gedroht habe, nicht habe weggehen können. Danach wäre es möglich gewesen. Sie habe es aber nicht gemacht, weil sie nicht gewollt habe, dass er sich etwas antue (Urk. 4/2 S. 5; vgl. auch Urk. 4/1 S. 3 und Prot. I S. 11 f.). Dies zeigt, wie differenziert die Geschädigte aussagte, und kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie freiwillig beim Beschuldigten blieb. Dass der Beschuldigte damals mit Suizid gedroht hat, ergibt sich wie erwähnt auch aus seinen Aussagen vor Vorinstanz. Zu verweisen ist auch in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen in den Akten zum psychischen Zustand des Beschuldigten im Zeitpunkt der Verhaftung (vgl. Ziff. II.5.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 31 S. 7; Urk. 108 S. 13) handelt es sich dabei somit nicht um Interpretationen der Geschädigten. Wenn weiter geltend gemacht wird, es hätte ihr egal sein können, ob und was sich der Beschuldigte hätte antun können, nachdem er sie zuvor geschlagen habe (Urk. 31 S. 8) mutet dies schon fast zynisch an. Die Geschädigte hatte immer noch Gefühle für den Beschuldigten, wovon er Kenntnis hatte. Vor diesem Hintergrund ist seine Selbstmorddrohung als taugliches Nötigungsmittel einzustufen (vgl. BSK Strafrecht-DELNON/RÜDY, a.a.O., N 33 zu Art. 181). Die Verteidigung lässt bei ihrer Argumentation zudem unberücksichtigt, dass der Beschuldigte der Geschädigten, als sie in dieser Phase des Geschehens losfahren wollte, einen heftigen Faustschlag ins Gesicht versetzte (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 5; Prot. I S. 10 und 12).

- 31 - 7.5. Mit der Vorinstanz ist auch der subjektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten. Zu betonen ist hierbei, dass die Geschädigte gegenüber dem Beschuldigten ausdrücklich sagte, sie wolle weggehen (vgl. Urk. 4/1 S. 3). Einen Versuch, sich zu entfernen, unterband er, indem er ihr einen Faustschlag verpasste. Wenn der Beschuldigte nun vorbringen lässt, er habe nie die Absicht gehabt, die Geschädigte festzuhalten (Urk. 31 S. 10; Urk. 108 S. 11 f.), ist dies angesichts der erstellten massiven Einwirkung auf die Geschädigte insbesondere der gegenüber ihr angewandten Gewalt klar als Schutzbehauptung zu werten. 7.6. Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung erweist sich daher als zutreffend. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine gegeben. Insbesondere liegt gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom

## **E. 8**

Übertretungsbusse Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 500.– und die dafür festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen erweisen sich dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nach wie vor als angemessen. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 43 S. 34 f.). Die Höhe der Busse blieb denn auch in der Berufungserklärung unangefochten (Urk. 46 S. 2). IV. Massnahme 1. Ausgangslage Die Vorinstanz ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an (Urk. 43 S. 41). Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren, es sei von der Anordnung einer Massnahme abzusehen. Eventualiter sei höchstens eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen (Urk. 46 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 49). 2. Allgemeine Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme Die Vorinstanz hat die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme, insbesondere die Anordnung einer stationären Massnahme, zutreffend dargelegt (Urk. 43 S. 35 f.). Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. 3. Psychiatrisches Gutachten vom 8. September 2019

## **E. 9**

März 2017 E. 5.2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde

- 48 - Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.3.3 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang zu Recht auf die gutachterlichen Ausführungen hingewiesen, wonach ein initialer Widerwille gegen die erforderlichen Behandlungsmassnahmen medizinischen Behandlungsrealitäten entsprechen bzw. bei Persönlichkeitsstörungen, insbesondere solchen mit dissozialen und narzisstischen Anteilen, häufig zu beobachten sei. Daraus könne aber nicht per se der Schluss gezogen werden, dass eine solche Behandlungsmassnahme langfristig nicht erfolgreich durchgeführt werden könne (Urk. 6/5 S. 66). Der Beschuldigte hat sich anlässlich der ersten Begutachtung im Jahr 2014 bereit erklärt, bei einer Therapie mitzuwirken und sich zu Beginn der gerichtlich angeordneten Massnahme auch interessiert und "compliant" gezeigt (Urk. 9/5 S. 69 und 73 f.; Urk. 95 S. 2). Nach dem Scheitern der ambulanten Massnahme im Jahr 2017 hatte er weiterhin Kontakt mit dem damaligen Therapeuten Dr. med. B.\_\_\_\_\_.

Von Sommer 2017 bis Frühling 2019 kam es zu zehn Terminen sowie einigen Telefonaten (Urk. 95 S. 1). Der Beschuldigte erklärte vor Vorinstanz, er sei wütend gewesen, dass der Massnahmenvollzug abgebrochen worden sei. Er sei freiwillig mehrere Male bei Dr. med. B. \_\_\_\_\_ in Therapie gewesen (Prot. I S. 47). Zu ihm habe er Vertrauen. Wenn etwas, dann bei ihm (Prot. I S. 49; vgl. auch Urk. 31 S. 15). Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte in diesem Zusammenhang sodann an, in der Woche vor seiner Verhaftung auf freiwilliger Basis bei Dr. med. B. \_\_\_\_\_ in Therapie gewesen zu sein, und bemängelte, im Gutachten werde es so dargestellt, als habe er keinen Änderungswillen (Prot. II S. 20). Gegen eine ambulante Massnahme unter Strafaufschub wird denn auch nicht opponiert (Urk. 46 S. 2 und 3; Urk. 108 S. 1 und S. 18). Die mangelnde Bereitschaft des Beschuldigten, bei einer stationären Massnahme mitzuwirken, ist daher nicht auf eine grundsätzlich fehlende Einsicht in die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung bzw. auf ein fehlendes Bedürfnis nach therapeutischer Hilfe zurückzuführen. Vielmehr hat dies in erster Linie mit der Art und Weise zu tun, wie die Behandlung durchzuführen ist. Zwar ist

- 49 - nicht ausgeschlossen, etwaige Wünsche des Betroffenen bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn dafür triftige Gründe geltend gemacht werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_440/2014 vom 14. Oktober 2014 E. 5.6). Solche triftigen Gründe wurden indes nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände ist die Massnahmenwilligkeit des Beschuldigten im Sinne der erforderlichen Motivierbarkeit zu bejahen. Ein erstes Therapieziel wird darin bestehen, bei ihm Einsicht in die Notwendigkeit der stationären Behandlung zu schaffen und seine Motivation zur Therapie zu wecken. 4.6. Gemäss Gutachten besteht mit der empfohlenen stationären Massnahme eine geeignete Therapie für die beim Beschuldigten festgestellte psychische Störung. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung aussichtslos wäre, auch wenn sie als schwierig eingestuft wird. Mildere Massnahmen bestehen nicht. Wie bereits erwähnt, reichen eine Strafe allein oder eine ambulante Behandlung nicht aus, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Dass es nunmehr einer stationären Massnahme bedarf, erscheint auch angesichts des Umstands, dass die bisherigen Behandlungen keine nachhaltige Wirkung mit sich bringen konnten, naheliegend. Im vorliegenden Verfahren werden dem Beschuldigten unter anderem Freiheitsberaubung und Entführung vorgeworfen. Mit seinem Verhalten griff der Beschuldigte massiv in die physische und psychische Integrität der Geschädigten ein (vgl. dazu Ziff. III.4.1.). Gemäss Gutachten geht vom Beschuldigten eine hohe Rückfallgefahr für den Anlasstaten ähnliche Delikte aus. Zu berücksichtigen ist sodann, dass sich der Konflikt, der zur Delinquenz des Beschuldigten geführt hat, jederzeit wiederholen kann. Wie erwähnt, ist es bereits das zweite Mal, dass der Beschuldigte derartige Übergriffe gegenüber einer ehemaligen Lebenspartnerin beging. Er weist zudem eine weitere Vorstrafe wegen Delikten zum Nachteil einer Ex-Partnerin auf (Urk. 9/3). Angesichts der hohen Rückfallgefahr für Delikte gegen hochrangige Rechtsgüter, die vom Beschuldigten in unbehandeltem Zustand ausgeht, erweist sich eine stationäre Massnahme mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 39) als verhältnismässig. 4.7. Für den Beschuldigten ist daher eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzu-

- 50 - ordnen. Wie die Vorinstanz richtig erwog, geht der Vollzug der stationären Massnahme einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen voraus (Art.

57 Abs. 2 StGB; Urk. 43 S. 40). Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist deshalb zugunsten der stationäre Massnahme aufzuschieben. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Berufungsverfahrens Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit dem heutigen Urteil unterliegt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. Er erreicht indes eine Reduktion der Strafe. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten sind angesichts seiner finanziellen Verhältnissen abzuschreiben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Der amtliche Verteidiger machte für das Berufungsverfahren – exklusive Aufwand für die Berufungsverhandlung – einen Aufwand von insgesamt Fr. 12'414.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (Urk. 106 S. 3). Die Positionen "Eingabe an BG Pfäffikon" und "Stud. Schreiben von Kl. / Schreiben an Kl." vom 8. April 2020, "Stud. Urteil und Beschluss des BG Pfäffikon / Schreiben an Kl." und "Mail an Gefängnis Zürich" vom 16. April 2020 sowie "Besprechung Urteil m. Kl. im Gefängnis Zürich inkl. Weg" vom 20. April 2020 (Urk. 106 S. 1) umfassen Aufwendungen, die bereits im vorinstanzlichen Verfahren entschädigt wurden. So wurde der amtliche Verteidiger zusätzlich zum von ihm vor Vorinstanz geltend gemachten Aufwand mit Fr. 2'000.– für Ergänzungen und Änderungen des Plädoyers, die Teilnahme der Hauptverhandlung von rund sechs Stunden und Anderweitiges (Stellung Haftentlassungsgesuch und Nachbearbeitung) entschädigt (Urk. 40 S. 41). Dementsprechend ist eine Korrektur im Umfang von 3.5 Stunden vorzunehmen. Im Übrigen

- 51 - gen erweist sich der für das Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand als angemessen. Unter Hinzurechnung der zusätzlich zu vergütenden Aufwendungen für die Berufungsverhandlung ist der amtliche Verteidiger im Berufungsverfahren mit Fr. 13'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) pauschal aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.